



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Verkehr BAV



Eisenbahn-Bundesamt



Vereinbarung über das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung für konventionelle und Hochgeschwindigkeitslokomotiven, -triebzüge und Reisezugwagen

zwischen

den nationalen Eisenbahnsicherheitsbehörden der Schweiz und Deutschlands

22. September 2011

Diese Vereinbarung regelt – in Fortführung des „Letter of Intent ERTMS deployment on Rotterdam–Genoa corridor“ der Verkehrsminister der Schweiz, Italiens, der Niederlande und Deutschlands vom 3. März 2006 sowie des „Memorandum of Understanding on the implementation of approval procedures for rolling stock and cross-acceptance of approval procedures of the competent supervisory authorities“ zwischen den Verkehrsministern der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und Italiens vom 7. Juni 2007 – die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Behörden für die Zulassung von Fahrzeugen.

Diese Vereinbarung basiert auf der Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2008, Az. 2008/57/EG.

Die Vereinbarung beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen. Die Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument bezieht sich auf die Genehmigung zur Inbetriebnahme von konventionellen und Hochgeschwindigkeits-Diesel- und Elektrolokomotiven, -triebzügen und Reisezugwagen. Sie gilt für:

- Fahrzeuge, die bereits in der Schweiz oder in Deutschland in Betrieb sind und die eine Genehmigung in dem anderen Land benötigen;
- neue Fahrzeuge, für die in beiden Ländern ein gemeinsames und einheitliches Verfahren eingeführt werden muss.

Der Zugang zum schweizerischen Netz bleibt jedoch an die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch den Infrastrukturbetreiber für jede betroffene Strecke gebunden. Auf deutscher Seite muss das Fahrzeug die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers DB Netz erfüllen.

2. Vorgehensweise

Die Parteien einigen sich auf die Verwendung einer Liste gemeinsamer technischer Anforderungen, deren Übersicht unter Abschnitt 6 dieser Vereinbarung vorliegt. Die in der gemeinsamen Liste genannten Vorschriften entsprechen den geltenden nationalen Bestimmungen.

3. Einteilung in Kategorien

Die technischen Punkte der gemeinsamen Liste wurden folgendermassen kategorisiert:

Kategorie A: sie umfasst technische Bestimmungen, die keiner weiteren Verifizierung für die Zulassung mehr bedürfen, wenn sie bereits von einer der Parteien verifiziert wurden.

Kategorie B: sie umfasst die Bestimmungen, die zurzeit für ein Land spezifisch sind und

- die in die Kategorie A fallen könnten;
- die ergänzende Untersuchungen erforderlich machen, um festzulegen, ob sie vollständig oder teilweise in die Kategorien A oder C fallen;
- die keine wesentlichen und vorgeschriebenen Anforderungen darstellen und die wegen der technischen Eigenschaften der Infrastruktur für die Sicherheit und die Interoperabilität eines Landes relevant sind.

Diese Punkte erfordern eine sorgfältige Prüfung.

Kategorie C: sie umfasst die Bestimmungen, die eindeutig an die technischen Eigenschaften der Infrastruktur des Netzes gebunden sind. Diese Punkte müssen immer auf nationaler Ebene überprüft werden.

4. Relevante Punkte für die gegenseitige Anerkennung (Kategorie A)

- a) Technische Punkte, die Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung sein können, werden durch beide Länder in der Kategorie A registriert. Für diese Punkte ist die Überprüfung durch eine der beiden Behörden ausreichend. Die Behörde des jeweils anderen Landes erkennt die Gültigkeit der durchgeführten Überprüfung ohne zusätzliche Prüfung an.
- b) Es besteht keine Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisdokumente für einen Punkt der Kategorie A. Eine Prüfbescheinigung über die Anforderung, herausgegeben durch die Behörde, die diese Anforderung überprüft hat, reicht als Nachweis der Konformität für die jeweils andere Behörde aus.

5. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Der Verfahrensablauf, die einzureichenden Unterlagen und die auszustellenden Prüfbescheinigungen (Cross-Acceptance-Zertifikate) werden in einem von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des EBA gemeinsam zu entwickelnden Anwendungsleitfaden erläutert.

6. Inhalt der technischen Punkte und ihre Klassifizierung

Die technischen Punkte (items) wurden von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des EBA entsprechend der in Anhang 1 aufgeführten Liste eingeordnet.

Der präzise Inhalt jedes Punktes wird in einem Arbeitsdokument erläutert (Anhang 2).

Diese Dokumente werden regelmässig von den prozessverantwortlichen Stellen des BAV und des EBA gemeinsam aktualisiert.

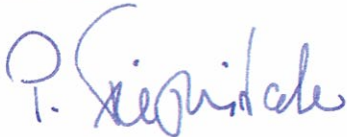
7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Unterzeichnet in Lugano am 22. September 2011

Bundesamt für Verkehr
Direktor



Dr. Peter Füglistaler

Eisenbahn-Bundesamt
Präsident



Gerald Hörster

Anlagen:

- 1 Technische Punkte (items) eingeteilt in die Klassen A/B/C
- 2 Gemeinsames technisches Dokument

Technische Punkte (items) eingeteilt in die Klassen A/B/C

Punkt	Benennung	Kategorie	Fahrzeug	
			Lokomotiven	Reisezüge
0	Allgemein			
1	Fahrtechnik (Fahrverhalten)	I	A/B/C	A/B/C
2	Fahrzeugaufbau	V	A	A
3	Zug- und Stosseinrichtungen	V	A/C	A/C
4	Drehgestell / Fahrwerk	V	A	A
5	Radsatz / Radsatzlager	V	A/B/C	A/B/C
6	Bremseinrichtung	V	A/B/C	A/B/C
7	Überwachungsbedürftige Anlagen	V	A/B	A/B/C
8	Stromabnehmer	I	A/C	A/C
9	Fenster	V	A	A
10	Türen	V	A	A/C
11	Übergänge	V	A/C	A/C
12	Energieversorgung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	I	A/C	A/C
13	Software	V	A	A
14	Trink- und Abwasseranlage	V	A	A
15	Umweltschutz	V	A/C	A/C
16	Brandschutz	V	A	A
17	Arbeitsschutz	V	A	A
18	Fahrzeugbegrenzung	I	A/C	A/C
19	Sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen	I	A/C	A/C
20	Tank	V	NC	NC
21	Ladegutbehälter mit Druckentleerung	V	NC	NC
22	Ladungssicherung	V	NC	NC
23	Anschriften	V	A/B	A/B
24	Fügetechnik	V	A	A
25	Versuchsanstalten (Akkreditierung)		A/C	A/C

I: Punkt bezüglich Infrastruktur; **V:** Punkt bezüglich Fahrzeuge.

Gemeinsames technisches Dokument

Internetbasierte Datenbank:

<http://www.rail-irl.eu>